



Betreuungsvertrag

Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

§ 1 Personendaten

(1) Folgender Vertrag wird zwischen **der Tagespflegeperson**

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	Sonstige Erreichbarkeit

und

der/dem/den Sorgeberechtigten

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	Sonstige Erreichbarkeit

1

geschlossen.

Folgendes Kind/Folgende Kinder werden von der o. a. Kindertagespflegeperson betreut:

Name	geb. am
Name	geb. am
Name	geb. am
Name	geb. am



§ 2 Erziehungsgrundsätze

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt für die Zeit der Betreuung die Erziehung, Bildung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 832 BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich im Sinn des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zwecks Beratung und Unterstützung an die Fachkraft des zuständigen Jugendhilfeträgers zu wenden.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 3 Betreuungsort:

Die Betreuung des o. a. Kindes/der o. a. Kinder findet statt:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 in anderen geeigneten Räumen (Anschrift):

2

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am
- und endet am
- (2) Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt

Wochen, gerechnet vom Tag des vereinbarten Vertragsbeginns. Unter Beachtung dieser Mindestdauer ist eine Kündigung des Vertrags durch die Vertragspartner grundsätzlich mit einer Frist von Wochen möglich.

- (3) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung durch den Auftraggeber. Im Zweifel ist die Kündigung des Sorgeberechtigten erforderlich, bei dem das Kind lebt / überwiegend lebt. Damit wird nicht das Recht der Sorgeberechtigten eingeschränkt, sich ihr Kind/ihre Kinder jederzeit von der Kindertagespflegeperson aushändigen zu lassen.



- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf gleichfalls der Schriftform und muss den Kündigungsgrund erkennen lassen. Die unerwartete Zusage eines Krippen und/oder Kindergartenplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.
- (5) Bei Einigkeit beider Vertragsparteien darüber, dass der Vertrag beendet werden soll, kann ein schriftlicher Aufhebungsvertrag geschlossen werden.

§ 5 Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuung des Kindes/der Kinder findet in der Regel an folgenden Wochentagen zu folgenden Uhrzeiten statt:

Montag	von - bis
Dienstag	von - bis
Mittwoch	von - bis
Donnerstag	von - bis
Freitag	von - bis
Samstag	von - bis
Sonntag	von - bis

3

- (2) Zwischen den Vertragsparteien werden folgende Betreuungszeiträume vereinbart:

§ 6 Vergütung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe von

€/Stunde bzw. €/Monat pauschal. In diesem Entgelt sind enthalten:

€/Std./pauschal/Monat vom öffentlichen Jugendhilfeträger

€/Std./pauschal/Monat von den/dem Sorgeberechtigten/m



(2) Der von der/dem/den Sorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist

- als Pauschalbetrag monatlich im Voraus spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten
- bei Stundenvergütung spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

(3) Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Geldinstitut
IBAN
BIC

§ 7 Betreuungsleistung

Die Kindertagespflegeperson bietet der/den/dem Sorgeberechtigten/m ihre/seine Betreuungsleistung betreffend des o.g. Kindes/der o. g. Kinder bis zum Ende der Vertragslaufzeit an. Eine Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung entbindet die/den Sorgeberechtigte/n nicht von der unter § 6 vereinbarter ausstehender Entgeltansprüche bis zum Vertragsende.

§ 8 Krankheit / Vergütung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei so früh wie möglich von der Erkrankung in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Fall der Erkrankung der Tagespflegeperson:

Die Kindertagespflegeperson ist in einem Vertretungssystem eingebunden

- Ja Die/der Sorgeberechtigte/n sind über die Rahmenbedingungen des Vertretungssystems informiert und aufgeklärt worden und stimmen der Teilnahme an dem Vertretungssystem zu.
- Nein Die/der Sorgeberechtigte/n kümmern sich eigenständig um eine andere Betreuungsmöglichkeit des Kindes/der Kinder.

Die Vergütung wird für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson wie folgt geregelt:

--



(3) Im Fall der Erkrankung des Tagespflegekindes wird folgendes vereinbart:

Zum Schutz der anderen Tageskinder und der Tagespflegeperson bleibt das Tageskind/bleiben die Tageskinder bei ansteckenden Erkrankungen der Betreuung fern (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz IfSG; der Belehrungsbogen befindet sich im Anhang zu diesem Vertrag). Die/der Sorgeberechtigte/n verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von der Erkrankung des Kindes/der Kinder zu unterrichten.

Entwickelt das Tageskind/entwickeln die Tageskinder im Laufe der Betreuung Erkrankungen, die eine weitere Betreuung nicht mehr möglich machen, wird der /werden die Sorgeberechtigte/n umgehend informiert und das Kind/die Kinder aus der Betreuung abgeholt.

Die Tagespflegeperson ist im Zweifel dazu berechtigt, sich von den dem/der/den Sorgeberechtigten eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen zu lassen.

Die Vergütung wird für den Krankheitsfall des Kindes wie folgt geregelt:

§ 9 Urlaub

5

(1) Die Vertragsparteien stimmen die Urlaubszeiten vor Vertragsbeginn miteinander ab. In der Regel sollte der Urlaub des Tageskindes/der Tageskinder mit dem der Tagespflegeperson möglichst übereinstimmen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr.

(3) Die Betreuungsvergütung wird während des Urlaubs

- nicht gezahlt
- weiter gezahlt in Form der unter § 6 Absatz 1 vereinbarten Monatspauschale.
- Sondervereinbarungen



§ 10 Versicherungen

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat bei folgendem Versicherungsträger eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die entgeltliche Kinderbetreuung mit einschließt:

Der entsprechende Vertrag kann auf Anfrage eingesehen werden.

- (3) Im Falle einer Verletzung des Kindes (Unfall), die nicht im Haftungsbereich der Kindertagespflegeperson liegt, trägt der gesetzliche Gemeindeunfallversicherungsträger die Kosten, sofern die Kindertagespflegeperson vom zuständigen Jugendhilfeträger als geeignet im Sinn des § 23 SGB VIII eingestuft worden ist. Ist dies nicht der Fall, trägt/tragen die/der Sorgeberechtigte/n die Kosten selbst.
- (4) Folgender Gemeindeunfallversicherungsträger ist zuständig:
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover.

§ 11 Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Wissentlich vorenthaltene Auskünfte begründen eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Kindeswohl betreffende Angaben sind davon ausgenommen. Dies gilt auch für Supervision und Fortbildung. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 12 Änderungen / Nebenabreden / Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Veränderungen dieses Vertrags können nur einvernehmlich erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Kinderfrau/Kinderbetreuer



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5
Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das **Infektionsschutzgesetz** eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter

Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige • Lungentuberkulose bakterieller Ruhr • • (Shigellose) Cholera • • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie • • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) •
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) •
--	---